

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17, Kennwort: „Basilikastraße“ (Stand: 1. Änderung) bleiben Bestandteil der 2. Änderung bzw. werden wie folgt geändert:

3 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten

- 3.1 In den Bereichen mit festgesetzter Einzel- bzw. Doppelhausbebauung ist die max. Zahl der Wohnungen wie folgt festgelegt: bei Einzelhäusern = 2 Wohnungen, bei Doppelhäusern = 2 Wohnung je Doppelhaushälfte.